

## **Satzung**

mit den Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 08.04.2009

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Beginnen e. V.“ - Der Rostocker Frauenkulturverein.
- (2) Der Sitz ist Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein fördert ein gleichberechtigtes kulturelles Leben, das den Interessen und den Lebenswirklichkeiten von Mädchen und Frauen gerecht wird. Er bietet Aktions- und Kommunikationsräume, in denen Mädchen und Frauen sich in ihrem Werden und Schaffen erfahren und begegnen können.

Mit der Organisation und Durchführung von Kultur-, Diskussions- und Informationsveranstaltungen will der Verein dazu beitragen,

- dass Mädchen und Frauen zu ihrem kulturellen Selbstverständnis finden
- Kunst und Wirken von Frauen zu präsentieren und in den Mittelpunkt zu stellen
- die realen Lebenslagen von Mädchen und Frauen bewusst zu machen und diese in ihrer historischen Entstehung und gesellschaftlichen Bedingtheit zu begreifen
- frauenfeindliche Tendenzen in der Gesellschaft aufzuzeigen und zu bekämpfen
- Chancengleichheit, Emanzipation und Autonomie zu erreichen
- den Mädchen und Frauen Motivation und Solidarität zu geben, um spezifisch weibliche Interessen zu artikulieren und durchzusetzen sowie ihr Leben in freier Selbstbestimmung zu gestalten
- das öffentliche Bewusstsein hierfür durch verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu sensibilisieren und zu verändern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die für die Aufgaben und Ziele des Vereins tätig werden will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Natürliche oder juristische Personen, die sich den Vereinszwecken verpflichtet fühlen, können FörderInnen des Vereins werden. Sie entrichten einen jährlichen Förderbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen. Mindestens einmal im Jahr werden sie zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben dort Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Erklärung an den Vorstand
  - durch Tod
  - durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins bzw. anderen zwingenden Gründen beschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist vor Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(5) Die Mitgliedschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen für Frauen, die antidemokratische, rassistische oder rechtsradikale Gedanken äußern oder erkennen lassen.

(6) Die Mitgliedschaft ist auch befristet möglich. Die Frist ist im Mitgliedsantrag zu vermerken.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird im übrigen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch die Vorsitzende unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
- Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- die **Bestellung und Abberufung des Vorstandes**,
  - die Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlußfassung über die **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**,
  - Beschlußfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der 2/3 - Mehrheit aller Mitglieder.  
Mitglieder, die nicht erscheinen, können ihre Auffassung schriftlich darlegen, die im Beschlussfall als gültige Stimme wirksam wird.  
Kommt die erforderliche 2/3 Mehrheit nicht zusammen, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung zur Beschlussfassung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Alle Beschlüsse sind unterschrieben vom Vorstand zu hinterlegen und jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich zu machen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.  
(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine außerordentliche Ab- und Neuwahl, auch eines Vorstandsmitgliedes allein, ist jederzeit für den Rest der Wahlperiode zulässig.  
(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bestellen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.  
Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt die Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihr Einverständnis zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.  
(5) Der Vorstand kann für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben, Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse bilden.  
(6) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.  
(7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Auflösung und Wegfall des Zweckes**

- (1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 7(4).  
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
das Frauenbildungsnetz Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
oder  
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung der Chancengleichheit von Frauen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Annahme auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2009 in Kraft.